

Stand: 14.09.2019

## 1. Honorare für Referent\*innen

- 1.1 Referent\*innen des kopofonrw erhalten Honorare für ihre Referent\*innentätigkeit. Davon ausgenommen die unter 2.1 genannten Personengruppen.
- 1.2 Honorare für Ganztagsseminare betragen in der Regel zwischen 250,- und 350,- Euro. Nach oben abweichende Honorare bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 1.3 Honorare werden durch das kopofonrw nach Erhalt der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Honorarvereinbarung ausgezahlt.

## 2. Aufwandsentschädigungen

- 2.1 Die folgenden Personengruppen erhalten in der Regel keine Honorare, sondern eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro für Referent\*innentätigkeiten. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses:
  - Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes des kopofonrw
  - sowie Abgeordnete der LINKEN.
- 2.2 Zusätzlich zu pauschalen Aufwandsentschädigungen oder Honoraren werden Referent\*innen nach Absprache mit dem kopofonrw für materielle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer Referent\*innentätigkeit stehen, entschädigt. Hierfür ist eine Rechnung an das kopofonrw zu stellen.
- 2.3 Aufwandsentschädigungen werden durch das kopofonrw nach Erhalt der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Honorar-/Entschädigungsvereinbarung beziehungsweise auf Rechnung ausgezahlt.

## 3. Reisekostenerstattungen

- 3.1 Anspruch auf Reisekostenerstattung haben die folgenden Personengruppen:
  - Referent\*innen von Bildungsveranstaltungen des kopofonrw
  - Vorstandsmitglieder des kopofonrw zum Zwecke der Betreuung einer Bildungsveranstaltung (Seminarleitung) oder der Teilnahme an einer Vorstandssitzung,
  - Personen, die im Auftrag des Vorstandes des kopofonrw Termine wahrnehmen.
- 3.2 Reisekostenerstattungen werden ergänzend zu Honoraren oder Aufwandsentschädigungen ausgezahlt.
- 3.3 Erstattungsfähige Verkehrsmittel sind private Kraftfahrzeuge, der Öffentliche Personennahverkehr und (im Falle einer Anreise außerhalb von NRW) der Öffentliche Personenfernverkehr. Sofern ein zwingender Grund vorliegt, können Taxen erstattet werden.
- 3.4 Bei Reisen mit privaten Kraftfahrzeugen werden 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Reisen mit dem Öffentlichen Personenverkehr wird der Fahrpreis für die 2. Klasse erstattet. Es ist jeweils die kürzeste zumutbare Strecke zu wählen.
- 3.5 Reisekosten werden durch das kopofonrw nach Erhalt des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars zur Reisekostenabrechnung sowie der Belege ausgezahlt.